



# HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2019

SIA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf  
Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

**Drucksache 20/1083**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und
2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Die öffentliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 17. Oktober 2019 hat verdeutlicht, dass das Anliegen des Gesetzgebers, für die beteiligten Kommunen mehr Planungs- und Rechtssicherheit bei der Genehmigung von Sonntagsöffnungen zu schaffen, anerkannt wurde. Deutlich wurde jedoch auch, dass die Voraussetzungen für anlassbezogene Sonn- und Feiertagsöffnungen so gestaltet werden sollten, dass neben dem verfassungsmäßigen Schutz des Sonntages auch die sonntägliche Ladenöffnungsmöglichkeit zu den von der Verfassung und höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebenen Bedingungen als gesetzgeberischer Wille hervortritt. Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen wird das Ziel eines verlässlichen und handhabbaren Rechtsrahmens weiterverfolgt, die Möglichkeiten sonntäglicher Öffnungssituationen werden deutlicher hervorgehoben und die Regelungen für Sonntagsöffnungen klarer formuliert.

Durch eine veränderte Struktur der Vorschrift in § 6 Abs. 1 Satz 1 werden zunächst die Voraussetzungen zur Ladenöffnung klarer gefasst. Der enge zeitliche und räumliche Bezug der Ladenöffnung zum Anlassereignis (Nr. 1) sowie die Erwartung, dass durch das Anlassereignis mehr Besucher als durch die reine Ladenöffnung angezogen werden (Nr. 2), werden zu einer Regelvermutung „herabgestuft“. Hierdurch wird der gesetzgeberische Wille verdeutlicht, dass an die viermalige Möglichkeit zur Sonntagsöffnung, die zudem durch die aufgeführten besonderen „Zeitbeschränkungen“ weiter eingegrenzt bleibt, praktikable Anforderungen gestellt werden sollen. Innerhalb des von der Verfassung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzten Rechtsrahmens erfolgt eine Begrenzung durch den Gesetzgeber in der Beschränkung auf vier Sonntage.

Durch die Regelvermutung kann eine höhere Flexibilität bei atypischen Fallgestaltungen gewonnen werden. Darüber hinaus wird die bisherige Erleichterung von der Begründungspflicht bei Anlassereignissen, die einen beträchtlichen Besucherstrom erwarten lassen (§ 6 Abs. 2 Satz 3), zu einer materiellen Regelvermutung aufgewertet (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 2. HS). Für einen in der kommunalen Praxis wichtigen Anwendungsbereich ergibt sich daraus eine wirksame Erleichterung. Zudem wird durch die Formulierung „Dies ist insbesondere der Fall“ die Möglichkeit geschaffen, Regelvermutungen zu entwickeln, die die Genehmigungsverfahren von verkaufsoffenen Sonntagen erleichtern.

Mit diesen Anpassungen wird dem Wunsch der Kommunen Rechnung getragen, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Beschränkungen praktikable Regelungen für mehr Klarheit und Planungssicherheit kommunaler Entscheidungen zu schaffen.

Wiesbaden, 27. November 2019

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Michael Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**